

Beglaubigte Abschrift

126 C 506/19



Verkündet am 15.01.2020

Densch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen
Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 11.12.2019
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers auf dem Grundstück [REDACTED] zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird des Weiteren verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker aus

Georgsmarienhütte in Höhe von 201,71 € sowie von den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger ist Arzt. In der Nähe seiner Arztpraxis hat er auf dem Grundstück [REDACTED] Köln einen Parkplatz angemietet. Der Parkplatz ist gekennzeichnet mit einem Schild "Privatgelände – Kein öffentlicher Parkplatz" sowie einem absoluten Halteverbotsschild dem Zusatz "ausgenommen Ärzte [REDACTED]". Zudem befindet sich dort ein Schild, in dem angekündigt wird, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Am 02.05.2019 gegen 14:04 Uhr hatte der Beklagte sein Fahrzeug unberechtigterweise auf dem Parkplatz des Klägers abgestellt.

Der Kläger stellte eine Halterauskunft an den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises. Dieser teilte dem Kläger die Daten des Beklagten mit und erhob für die Auskunft eine Gebühr in Höhe von 5,10 €.

Am 23.05.2019 mahnte der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Beklagten ab forderte ihn auf, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Nachdem der Beklagte keine entsprechende Erklärung abgegeben hatte, forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Beklagten unter dem 13.06.2019 erneut zur Abgabe einer solchen Erklärung auf. Erneut kam der Beklagte dem jedoch nicht nach.

Der Kläger ist der Ansicht, dass in ein Unterlassungsanspruch und ein Satz der aufgewendeten Kosten zusteht.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED] Köln, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass der Kläger ihm die Benutzung des Parkplatzes in der Vergangenheit gestattet habe. Er ist der Ansicht, dass die Kennzeichnung des Parkplatzes nicht eindeutig genug gewesen sei. Eine Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen. Zudem seien die Rechtsanwaltsgebühren zu hoch bemessen.

Das Gericht hat beide Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2019 informatorisch angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des von ihm angemieteten Parkplatzes durch den Beklagten selbst oder durch von ihm angewiesene Dritte gemäß §§ 1004, 862, 858 Abs. 2 BGB.

Durch die unberechtigte Nutzung des Parkplatzes hat der Beklagte verbotener Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB ausgeübt. Nach dieser Vorschrift handelt widerrechtlich, wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet. Hierzu gehört das unbefugte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Privatgrundstück.

Der Einwand des Beklagten, aufgrund der Beschilderung habe er davon ausgehen können, dass es sich hierbei um Parkplätze handele, die für Patienten reserviert seien, kann nicht gefolgt werden. Die Kennzeichnung des Parkplatzes ist insoweit eindeutig. Schon durch das Anbringen von insgesamt drei Schildern wird signalisiert, dass unberechtigte Nutzer vom Parken abgehalten werden sollen. Eine Einladung an Patienten der betroffenen Ärzte beispielsweise in Form eines Praxisschildes oder dergleichen ist nicht an der Wand vor den Parkplätzen angebracht. Von dem angeordneten absoluten Halteverbot werden nur Ärzte der bezeichneten Praxis ausgenommen. Dies ist unmissverständlich. Mit "Ärzte" sind klar bestimmte Personen bezeichnet. Es handelt sich gerade nicht um eine offene Sammelbezeichnung wie "Arztpraxis" oder ähnlichem. Im Übrigen war der Beklagte

zu dem fraglichen Zeitpunkt überhaupt nicht Patient in der Arztpraxis des Klägers, so dass er selbst bei dem von ihm vorgetragenen weiten Verständnis nicht dem Nutzerkreis unterfallen wäre.

Auch ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte aus anderen Gründen berechtigt gewesen wäre, den Parkplatz zu nutzen. Soweit der Beklagte behauptet hat, der Kläger habe ihm die Nutzung des Parkplatzes erlaubt, steht dies nicht nur im Widerspruch zu den glaubhaften Angaben des Klägers, dass er niemandem die Nutzung seines Parkplatzes gestatte, vielmehr hat der Beklagte im Rahmen seiner informatorischen Anhörung eingeräumt, dass der Kläger ihm nicht erlaubt habe, den Parkplatz jederzeit und unabhängig von einem Besuch in seiner Praxis zu nutzen. Eine Erlaubnis kann auch nicht durch das [REDACTED] erteilt worden sein, da nicht vorgetragen ist, weshalb dieses über den Parkplatz des Klägers verfügen können sollte oder der Beklagte zumindest davon ausgehen durfte, dass ihm durch diese Praxis eine Erlaubnis zur Nutzung des Parkplatzes erteilt werden konnte.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Benutzung indiziert (Palandt, BGB, 77. Auflage 2018, § 1004 Rn. 32). Dies nicht ausgeräumt, da sich der Beklagte vorgerichtlichen geweigert hat, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dabei kann der Beklagte auf die zukünftige Unterlassung des Falschparkens sowohl durch ihn selbst als auch durch Dritte in Anspruch genommen werden.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes unter Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Kläger hat darüber hinaus auch einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sowie den Kosten für die Halterauskunft gemäß §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1, 257 Abs. 1 BGB. Hinsichtlich der rechtswidrigen Nutzung des Parkplatzes wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen. Zu den zu ersetzenden Kosten gehören dabei insbesondere auch die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung (BGH, Urteil vom 21.09.2012, V ZR 230/11). Bei der Berechnung der Gebührenhöhe ist ein Streitwert von – bis 1.500,00 € – zu Grunde zu legen. In Anbetracht der auch vom Beklagten selbst geschilderten Schwierigkeiten, in der Nähe einen Parkplatz zu finden, hat der Kläger ein hohes Interesse daran, dass sein Parkplatz freigehalten wird, damit er zeitnah in der Praxis erscheinen und Patienten behandeln kann.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf – bis 1.500,00 € – festgesetzt. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

